

Auszug aus der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

**§ 48 Abs. 4**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

**§ 84 Abs. 1 u. 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) der Vorschrift des §48 Absatz 4 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.